

11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südl. der Wankstraße“

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 8,9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende

Änderungssatzung

Die Festsetzung B Ziff. 2 b des Bebauungsplanes vom 17.11.1992 wird wie folgt ergänzt:

Im Bereich des Gebietes mit der festgesetzten GFZ von 0,35 wird generell zugestanden, dass ebenerdig Wintergärten nach den Gestaltungsvorschriften der allgemeinen Gestaltungssatzung zugelassen werden, wenn dabei die ebenfalls zulässige GRZ von 0,2 nicht überschritten wird. Allenfalls sich ergebende Überschreitungen der Baufenster werden dabei ebenso akzeptiert, wie die sich daraus ergebende Überschreitung der GFZ von 0,35.

Farchant, den 10.07.2007

- Lidl -

1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Aufgestellt am	03.05.2007
öffentliche Auslegung	vom 14.05. – 15.06.2007
Satzungsbeschluss § 10 BauGB	am 05.07.2007
Ortsübliche Bekanntmachung § 12 BauGB	am 10.07.2007

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Farchant, den 14.08.2007

- Lidl -

1. Bürgermeister

